

Diese restriktive Formulierung scheint von der vorbehaltlosen Klausel des späteren Krönungseides noch weit entfernt zu sein; doch im Grunde war sie es, die in der Praxis des Mittelalters zur Anwendung kam. Denn die absolute Unveräußerlichkeit — sooft sie auch proklamiert und als Rechtsargument vorgebracht wurde — war letztlich nicht praktikabel; konsequent durchgeführt, hätte sie einen völligen Immobilismus ergeben, an dem trotz aller gegenteiligen Versicherungen niemandem gelegen war. Gerhoch von Reichersberg ist daher derjenige Autor, bei dem wir das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte zum ersten Mal ausdrücklich gesetzt finden.

Freilich hat er es kaum erfunden. Ganz abgesehen davon, daß er in Wido von Ferrara einen Vorgänger gehabt hatte und die politische Situation des Wormser Konkordats von 1122 ihm vor Augen stand, bewegte er sich in einer Tradition, die schwerlich mit ihm begonnen haben dürfte. Denn seine Stellungnahme hängt aufs engste mit der Diskussion um die juristische Gültigkeit (nicht um die historische Echtheit!) der Konstantinischen Schenkung zusammen<sup>38</sup>). Im 12. Jahrhundert hatte die Frage eine doppelte Bedeutung: Einerseits sah man im Constitutum Constantini den Prototyp einer Vergabung von Krongut an die Kirche; hatte Konstantin nun zu Unrecht geschenkt, dann war — sofern man den juristischen Gedankengang überspitzte — das ganze ottonisch-salische Reichskirchensystem, das ja auf der Ausstattung der Kirche mit Regalien beruhte, hinfällig und eine ‚Säkularisation‘ des Reichskirchenguts fällig. Und andererseits galt das Constitutum vielfach als ein Dokument, aus dem sich die Überordnung des Papstes über den Kaiser beweisen ließ. Diejenigen, die es anfochten, sind wahrscheinlich nicht sehr zahlreich gewesen; wenigstens ist bis weit ins 13. Jahrhundert hinein kein Werk bekannt, in dem die Widerlegung ausführlich und schlüssig begründet worden wäre; nur die Verteidiger der Schenkung oder die Unentschiedenen sind auf die Nachwelt gekommen. Diese Eigentümlichkeit der Überlieferung hat nichts Auffälliges; die Gegner des Constitutum waren der Kirche vermutlich suspekt oder galten geradezu als

---

130 ff., 146 f., 355 f.; d. e. s., Der Prozeß um Münsteuer (1154—76) und die Regalienlehre Gerhochs von Reichersberg, ZRG. Germ. Abt. 77 (1960) 335 f.; W. Ullmann, The Growth of Papal Government in the Middle Ages (1962) S. 411.

<sup>38</sup>) Zum Folgenden grundlegend G. Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1926), der freilich zu Unrecht den Eindruck erweckt — s. S. 39 f. und 99 —, als wäre die Unveräußerlichkeit der Reichsrechte bereits bei Wido von Osnabrück und im Tractatus de investitura postuliert.